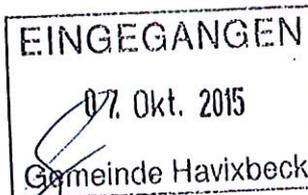


**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 HavixbeckFontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAIUDBwToeB@bundeswehr.orgAktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00Bearbeiter/-in
RAI le CoutreBonn,
05.10.2015BETREFF **29. Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck**
BEZUG 1. Gemeinde Havixbeck Zeichen G/Böc vom 28.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl der WEA, Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten nach WGS 84 von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligten militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme/das Prüfungsergebnis abgeben.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe z.B. zu einem Luftverteidigungsradar zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bebauungsplänen kommen kann.

Die Bundeswehr wird sich zur Genehmigungsfähigkeit von WEA-Vorhaben in den jeweiligen Verfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Gemeinde Havixbeck
FB II Ordnungswesen
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Datum: 06.10.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.05.01.01(55-03-206962)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Albers
charlotte.albers@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3882
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 55-03-206962

Ihr Antrag vom 28.09.2015

Ihr Zeichen: G/Böc

Ihre Ortsbezeichnung: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlagen: Ihr Antragsschreiben

Allgemeiner Hinweis:

Auf Grund der baukonjunkturell bedingt hohen Auftragslage kann eine Bearbeitung von Vorgängen im Besonderen während urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfällen in der gewohnten Geschwindigkeit derzeit nicht sicher gestellt werden. Mit Verzögerungen von 2 bis 4 Wochen zusätzlich zur gewohnten Bearbeitungszeit ist momentan zu rechnen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für obiges Schreiben, in dem Sie uns auffordern im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes aus kampfmitteltechnischer Sicht Stellung zu nehmen.

Nach der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (gem. RdErl. d. Innenministeriums – 75-54.06.06-u.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V A 3 – 16.21 v. 8.5.2006) führt der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen noch keine Auswertung durch. Eine Information des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist daher nicht erforderlich.

Hauptsitz:
Selbertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung entwickeln sollte (Bebauungsplan), bitte ich sie dann einen entsprechenden Antrag auf Luftbildauswertung zu stellen.

Hinweis: der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist in diesem Fall kein Träger öffentlicher Belange und ist somit auch nicht an entsprechende Fristen gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Albers)



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	G/B6c	Zimmer 208
Ihre Nachricht	28.09.2015	
Unsere Zeichen	B-LB/4307/Da/99.746/Sch	
Name	Herr Damian	
Telefon	+49 231 5849-15746	
Telefax	+49 231 5849-15667	
E-Mail	savino.damian@amprion.net	

Seite 1 von 2

Dortmund, 08. Oktober 2015

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr - Gersteinwerk, Bl. 4307 (Maste 176 bis 180)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Podio,

die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von mindestens 800 m zu der nächstgelegenen Konzentrationsfläche (SO Herkentrup) und somit außerhalb des Wirkungsbereichs der Nachlaufströmung.

Gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
Ust.-IdNr. DE 8137 61 356



Seite 2 von 2

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

3) *i.A. Galt*

J. A. D.

Anlage

Verteiler
Bl. 4307



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

EINGEGANGEN
21. Okt. 2015
Gemeinde Havixbeck

14. Oktober 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.12-003/2015.0022

Auskunft erteilt:
Herr Matthias Münte

Durchwahl:
411-5702
Telefax: 411-85702

Raum: N 4010
E-Mail:

matthis.muente
@brms.nrw.de

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.09.2015 - Az. G/Böc

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. 29. Änderung des FNP der Gemeinde Havixbeck keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.

Allerdings wird aus Sicht der Altlasten bzw. des Bodenschutzes auf Folgendes hingewiesen:

Teilweise handelt es sich im Plangebiet um schutzwürdige Böden. Maßnahmen sind daher mit der UBB abzustimmen. Sollten sich bei Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, oder werden Arbeiten in der Nähe von Bau- und Bodendenkmälern durchgeführt, ist dies unverzüglich ebenfalls mit der jeweils zuständigen UBB abzustimmen und ggfs. gutachterlich zu begleiten.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Klimafunktion des Bodens ist sorgsam zu prüfen, ob bereits versiegelte, sanierte, baulich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADED3

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



veränderte oder bebaute Flächen wiedergenutzt werden können. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist daher eine Entsiegelung bereits baulich veränderter Böden zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung für künftige Gebäude und zum Zwecke der Renaturierung (s. § 1 LBodSchG NRW) sowie Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung anzustreben.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Münte'.

Matthis Münte

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster

INGEGANGEN
29. Okt. 2015
Gemeinde Havixbeck

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen – An den Spelchern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Havixbeck
Willi Richter-Platz 1

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

48329 Havixbeck

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 632/15B

Münster, 26.10.2015

29. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wind-Konzentrationszonen
- Ihr Schreiben vom 28.09.2015 Az.: G/Böc -

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Wind-eignungsbereiche. Da jedoch mit archäologischen und paläontologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.
Tiemann
(Tiemann)



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Havixbeck
Frau Böcker
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

02.11.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.013 2015_139
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck
Ihr Schreiben vom 28.09.2015
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrte Frau Böcker,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken.

In den Plangebietern liegen teilweise Wallhecken, die gem. § 1 Abs. 1 LFoG NRW als Waldfläche zu betrachten sind. Ob hier ggf. eine Ersatzforderung gestellt werden muss, wird in den folgenden konkreten Bauverfahren geklärt.

Freundliche Grüße

M. Baumgart
H. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Böcker, Andrea

Von: Hagedorn, Thomas <Thomas.Hagedorn@kreis-coesfeld.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Mai 2016 12:41
An: Böcker, Andrea
Betreff: AW: 29.Änderung FNP / Artenschutz

Sehr geehrte Frau Böcker,

auf Grundlage der bislang eingereichten Unterlagen sehe ich- vorbehaltlich des positiven Kreistagsbeschlusses zur Vorgehensweise bezüglich der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen- aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde für den Bereich Herkentrup auf Ebene des FNP-Verfahrens derzeit keine Probleme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

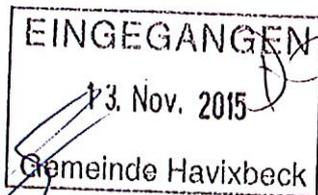
Thomas Hagedorn



Abt. 70 – Umwelt
FD 70.2 – Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld
Tel. (02541) 18-7240 - Fax (02541) 18-9019
E-Mail: thomas.hagedorn@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!



O-Ziffer TÖB 14



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Bauamt
z. Hd. Frau Böcker
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 11.11.2015

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie (Vorentwurf)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Böcker,

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die vorliegende 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlußwirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des **Immissionsschutzes** wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind) und „weicher“ Tabukriterien (Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt.

Die v.g. „weichen“ Tabukriterien wurden nochmals unterteilt in **Schritt 2a** (Tabus im Grenzraum zwischen hart und weich, die gegen eine weitere Abwägung sprechen) sowie **Schritt 2b** (Tabus, die bei städtebaulicher Abwägung überwiegen und den Ausschlag gegen eine Darstellung geben).

Als Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9291 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Zu **zusammenhängenden Siedlungsflächen (inklusive Sondergebiet Stift Tilbeck)** ist als „Schritt 2a“-Tabu ein Puffer von 250 m gewählt worden. Zudem ist als „Schritt 2b“-Kriterium ein Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen von **700 m** berücksichtigt wurde.

Gewerbeflächen und Einzelwohngebäude im Außenbereich sind ebenfalls mit 250 m Abstand als „Schritt 2a“ Kriterium berücksichtigt worden, als „Schritt 2b“-Tabu fanden hier 400 m Eingang in die Planung.

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen erkennen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der „Standard“-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt. Unter Berücksichtigung dieser Anlagengröße sind die getroffenen Vorsorgeabstände zur Schaffung von substanziellem Raum für die Windkraftnutzung sehr knapp.

Hinweis:

Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen drei Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der **Unteren Landschaftsbehörde** zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz.

Die Konzentrationszone **Natrup** liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge Süd. Sie erfährt teilweise eine Darstellung im zukünftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie. Es besteht keine Schutzgebietsausweisung.

Bezüglich des Artenschutzes kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass entgegen den Angaben in dem vorliegenden Vorentwurf eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sein wird.

Die Konzentrationszone **Herkentrup** liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge Nord.

Sie soll mit ca. 50 % Flächenanteil im Landschaftsschutzgebiet Schonebeck-Herkentrup ausgewiesen werden. Sie erfährt innerhalb des Schutzgebietes gegenüber der landschaftsrechtlich geprüften Darstellung im zukünftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie eine nicht unerhebliche Erweiterung, welche bezüglich des Landschaftsschutzes zu bewerten ist.

Auch hier kann bezüglich des Artenschutzes auf Grundlage der eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben werden. Es ist jedoch damit zu

rechnen, dass entgegen den Angaben in dem vorliegenden Vorentwurf eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sein wird.

Die Konzentrationszone **Poppenbeck** liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Baumberge Nord komplett im Landschaftsschutzgebiet Baumberge.

In diesem Bereich hat sich die untere Landschaftsbehörde im Zuge der Aufstellung des zukünftigen Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie aus Arten- sowie Landschaftsschutzgründen gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen ausgesprochen. Im zukünftigen Regionalplan wird diese Fläche in der Folge nicht dargestellt.

Sollte die Ausweisung dieser Fläche weiter verfolgt werden, ist im Zuge der Flächennutzungsplanung eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 beizubringen. Des Weiteren wird eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung der Belange des sich in ca. 2000 m südlich der geplanten Konzentrationszone befindlichen FFH-Schutzgebietes „Brunnen Meyer“ erforderlich sein.

Eine positive Stellungnahme kann für die geplante Konzentrationszone Poppenbeck derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Für die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegenden Konzentrationszonen wurde im Landschaftsplan Baumberge Nord zudem folgendes festgestellt:

„Unberührt (vom allg. Bauverbot innerhalb von LSG) bleiben: die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan“.

Damit ist deutlich gemacht, dass das Bauverbot innerhalb der LSG erst nach positiver Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung durch den Flächennutzungsplan aufgehoben wird.

Summarisch ist festzustellen, dass allein auf Grundlage der beigebrachten Vorentwurfsunterlagen eine Stellungnahme der **Unteren Landschaftsbehörde** weder zum Landschafts- noch zum Artenschutz abgegeben werden kann.

Die Planungen sind nach Vervollständigung der Unterlagen erneut vorzulegen.

Bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben:

„SO“ Poppenbeck:

Zu der Stallanlage Richter sind die Abstandsflächen einzuhalten.

Die Rotorbreiten der Windenergieanlagen müssen im FNP liegen, siehe schmaler Streifen im Westen.

An der Gemeindegrenze zu Billerbeck steht ein Gebäude. Zu diesem Gebäude sind die entsprechenden Abstände einzuhalten.

„SO“ Herkentrup:

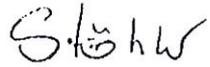
Der erforderliche Abstand zu dem Wohnhaus im Westen ist einzuhalten.

„SO“ Natrup:

Der erforderliche Abstand zum Wohnhaus Drerup ist einzuhalten.

Aus brandschutztechnischer Sicht und seitens der Straßenbauabteilung bestehen gegen die geplante Änderung des FNP keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stöhler'.

Stöhler



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
-Bauamt-
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Abteilung: 63.1 - Bauen und Wohnen
Aktenzeichen: 63.1-50678/15
Auskunft: Frau Belting
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 16
Telefon: 02541 / 18-6311
Telefax: 02541 / 18-6399
E-Mail: annette.belting@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 27.11.2015

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur o.g. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teil – Flächennutzungsplan „Windenergie“ – übersende ich Ihnen noch ergänzende Unterlagen für die weitere Planung.

Zu „SO“ Poppenbeck

Das neu entstandene südliche Wohnhaus, Bombeck 37 in Billerbeck scheint bei der Planung der Konzentrationszonen nicht berücksichtigt worden zu sein. Für dieses Objekt habe ich die Deutsche Grundkarte und einen Lageplan dazu gelegt.

Zu „SO“ Natrup

Es ist nicht erkennbar, ob das genehmigte Altenteiler Drerup, Natrup 6 bei der Planung berücksichtigt wurde. Entsprechendes Kartenmaterial habe ich beigelegt.

Hinweis:

Sollte die Erschließung für die Windkraftanlagen über Interessentenwege erschlossen werden sind hier Erschließungsbaulasten erforderlich.

Dies gilt ebenfalls für die Abstandsflächen die dann von den Interessenten, bzw. dessen Vertretern übernommen werden müssen.

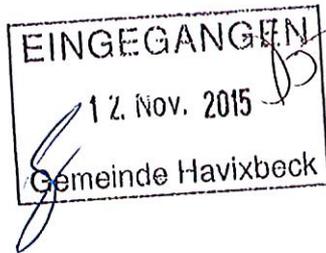
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Konten der Kreiskasse Coesfeld:
Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 40154530
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WFLA33HAN33

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE87 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...
Mo. - Do. 08.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



O-Ziffer TÖB 16



LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

LIPPEVERBAND
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05
IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58
BIC: SPESDE33XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
G/Böc	28.09.2015	12-AM 10 1.208951	Milonas	104-2841 milonas.carmen@eglv.de	09.11.15

29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

Als betroffener Grundstückseigentümer (Lippeverband) weisen wir darauf hin, dass sich auf unserer Eigentumsfläche (Kläranlage Havixbeck), innerhalb der Sonderbaufläche "Herkenstrup", bereits eine Windenergieanlage befindet, die zurzeit nicht in Betrieb ist. Diese Anlage soll aber in Zukunft wieder, ggf. nach einem "Repowering", weiter betrieben werden. Der bestehende Windenergieanlagen-Standort ist daher in den beabsichtigten Standortbestimmungen neuer Windenergieanlagen im Bereich Herkenstrup zu berücksichtigen.

Alternativ können wir uns auch vorstellen, den bestehenden Windenergieanlagen-Standort auf der Kläranlage aufzugeben und uns im Gegenzug an der Entwicklung der neuen Sonderbaufläche zu beteiligen.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf das Schreiben des Lippeverbandes vom 29.10.2014, das wir Ihnen beiliegend nochmals in Kopie überreichen und dessen Inhalt weiterhin Gültigkeit hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Kurre)

i.A.



(Milonas)

Anlage: Schreiben vom 29.10.2014

Böcker, Andrea

Von: Kai.Fischer@telekom.de
Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2015 09:02
An: Böcker, Andrea
Betreff: Stellungnahme zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Sehr geehrte Frau Böcker,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 28. September 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

In den geplanten Konzentrationszonen für Windenergie können ggf. mehrere Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr verlaufen.

Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.

Um eine Stellungnahme zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihr Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse:

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Konzentrationszonen.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000059073640 geführt.

Entschuldigen Sie bitte die späte Rückmeldung, aus gesundheitlichen Gründen konnte ich Ihre Anfrage nicht fristgerecht bearbeiten. Ich bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren. Es geht hier in der Hauptsache um die tlw. vorhandenen Richtfunkstrecken.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Kai Fischer

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Kai Fischer
PTI 15

Dahlweg 100, 48153 Münster
+49 251 78877 7755 (Tel.)
+49 391 580-119886 (Fax)
+49 160 367 6037 (Mobil)
E-Mail: Kai.Fischer@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen**

EINGEGANGEN

14. Dez. 2015

Gemeinde Havixbeck

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo - Do: 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Gemeinde Havixbeck

Ansprechpartner:
Michael Höhn

Willi-Richter-Platz 1

Tel.: 0251 591-3573

48239 Havixbeck

E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 9.12.2015

29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilflächennutzungsplan Windenergie / Ihr Schreiben vom 28.9.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan geht hervor, dass Sie sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter auf der Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland auseinander gesetzt haben. Die bewertenden Aussagen zur Betroffenheit dieses Schutzgutes sind allerdings nicht zutreffend. Der Begründungstext zum Teilflächennutzungsplan enthält auf Seite 34 die Aussage, dass zwar Konflikte mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und denkmalpflegerisch bedeutsamen Objekten und Ortsansichten gesehen werden, aber erst im Zulassungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen bearbeitet werden sollen. Dies ist nach unserer und allgemeiner Erfahrung jedoch zu spät, um den Schutz des kulturellen Erbes sicherzustellen. Insofern kommt dem Flächennutzungsplan hier bereits die entscheidende Rolle bei der Konfliktlösung zu. Dass eine Fotovisualisierung von Konzentrationszonen in Beziehung zu raumwirksamen Denkmäler oder Ortsansichten aussagekräftig sind, zeigen auch andere Beispiele der kommunalen Planung. Konkret angesprochen ist der Konflikt bei der Konzentrationszone Poppenbeck mit dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 5.4 (Nottuln-Havixbeck, Baumberge). Eine Visualisierung der zu erwartenden Beeinträchtigungen ist erforderlich für Haus Stapel und Hof Poppenbeck. Dies gilt auch für die Auswirkungen der Fläche Herkentrup auf die Stiftskirche Hohenholte. Auch die Ortsansicht Hohenholte aus nördlichen Richtungen sollte in die Visualisierung einbezogen werden. Der Konflikt zwischen der Fläche Natrup und dem Stift Tilbeck ist ebenfalls nur durch eine entsprechende Fotovisualisierung zu beurteilen. Weitere Hinweise zur technischen Ausführung der Visualisierung und der genauen Fotostandorte geben wir Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Michael Höhn
(Michael Höhn)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Telefon: 0251 591-4036 · Internet: www.lwl.org
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteig B 2,
Linien 1,5,6,15,16 bis Eisenbahnstraße
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 501 50 · Konto-Nr. 409 706
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06 · BIC: WELADED1MST

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und
Baukultur in Westfalen**

EINGEGANGEN

08. Juni 2016

Gemeinde Havixbeck

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Gemeinde Havixbeck

Willi-Richter-Platz 1

48239 Havixbeck

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Servicezeiten:

Mo - Do: 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Ansprechpartner:

Michael Höhn

Tel.: 0251 591-3573

E-Mail: michael.hoehn@lwl.org

Münster, 6.6.2016

29. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Vorlage der Visualisierungen von Windenergieanlagen mit ist nunmehr eine konkrete Einschätzung der zu erwartenden Konflikte mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und denkmalpflegerisch bedeutsamen Objekten und Ortsansichten möglich. Die Expertise hat gezeigt, dass die vorgelegte Planung im Hinblick auf Haus Havixbeck und die Ortslage von Hohenholte wohl keine Beeinträchtigungen hervorrufen wird.

Allerdings würden in der Konzentrationszone Poppenbeck errichtete Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des als Denkmal eingetragenen Speichers des ehemaligen Hauses Langenhorst und der Hofanlage Poppenbeck 37 führen. Weiterhin ist eine - wenn auch im Vergleich zu den vorgenannten Objekten abgemilderte - Beeinträchtigung von Schloss und Park des Hauses Stapel als denkmalpflegerisch bedeutsame Objekte festzustellen. Haus Stapel ist mit dem Ehrenbegräbnis, der Mühle und den Waldflächen ein Ort besonderer funktionaler Raumwirksamkeit.

Der Hof Langenhorst 17 ist der ehemalige Schulzenhof der Bauernschaft, die nach diesem Hof benannt ist. Der spätmittelalterlicher Wehrspeicher dokumentiert mit seiner noch heute erkennbaren Lage auf einer Insel, seiner Bauweise, den hohen Treppengiebeln und dem übrigen Bauschmuck die einstige Bedeutung der Hofanlage und ist Zeugnis für die Geschichte der Bauernschaft.

Der unweit gelegene Hof Poppenbeck stellt gewissermaßen das sozial- und baugeschichtliche Pendant zum Hof Langenhorst dar. Er besteht aus einer neuzeitlichen, jedoch konsistent in traditioneller Bauweise errichteten Ansammlung von Gebäuden, die von allen Seiten her sichtbar und als Einheit erkennbar ist.

Das Erscheinungsbild dieser beiden Denkmäler und die Erscheinung ihrer unmittelbaren topographischen Umgebung würde durch Einführung neuer Höhendominanten und die Kulissenwirkung der geplanten Gruppe von Windkraftanlagen gestört werden. Besonders fällt hierbei ins Gewicht, dass es sich um Denkmäler handelt, die bei ihrer Errichtung als Hofanlage (bzw. als Teil einer Hofanlage) frei in der Landschaft positioniert wurden und bis heute in gleicher Weise überliefert sind. Der hieraus resultierende Ortsbezug ist aufgrund der historisch gege-

benen Alleinlage besonders prägnant. Die Beziehung zur noch gut ablesbaren historisch geprägten Kulturlandschaft ist schutzwürdig. Die persistenten Hoflagen und das historische Wegenetz sind auch als Wert gebende Merkmale des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches K 5.4 (Nottuln-Havixbeck, Baumberge) hervorzuheben.

Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der zukünftigen Nutzbarkeit der betroffenen Gebäude durch Schattenwurf und Geräuschentwicklung zu befürchten. Durch den geringen Abstand zwischen den beiden Denkmälern und den geplanten Windkraftanlagen besteht die Gefahr einer Einschränkung zukünftiger wohnwirtschaftlicher Nutzungen, mithin eine unmittelbar negative Auswirkung auf die jeweilige langfristige Erhaltungsperspektive.

In der Konzentrationszone Natrup errichtete Windkraftanlagen würden zu einer Beeinträchtigung der als Denkmal erkannten Gebäude des Stifts Tilbeck führen. Zwar konnte anhand der Visualisierungen festgestellt werden, dass sich die Konzentrationszone von der Hauptblickrichtung Süden her in einigem Abstand zum Areal des Stifts Tilbeck befindet. Dennoch besteht eine Konkurrenz zu dem aus unserer Sicht schützenswerten Wasserturm und dem Turm der Krankenhauskapelle als Höhendominanten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


(Michael Höhn)

Begründung:

I. – IV. Problem / Lösung / Alternativen / Auswirkungen

Die Gemeinde Havixbeck plant zur Errichtung von Windkraftanlagen die Ausweisung von drei Windkraft-Konzentrationszonen im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für die beiden Bereiche „Natrup“ und „Herkenstrup“ (vgl. Lageplan in der Anlage) hatte die untere Landschaftsbehörde auch gegenüber der Regionalplanungs-Behörde der Bezirksregierung vorbehaltlich weiterer Untersuchungen und Verträglichkeitsprüfungen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Münsterland / Sachlicher Teilplan Energie hatte die untere Landschaftsbehörde allerdings Bedenken gegen die Ausweisung des Bereichs „Poppenbeck“ als Windvorranggebiet geäußert, woraufhin die Ausweisung im Regionalplan unterblieb. Mit Schreiben vom 14.08.2013 hat die untere Landschaftsbehörde der Gemeinde die wesentlichen Gründe für diese kritische Position mitgeteilt. Grund war vor allem der besondere ästhetische Reiz der Parklandschaft im Weichbild der Baumberge. Die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft war bereits 1972 Grund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Baumberge durch die Bezirksregierung. Bereits die Altverordnung enthielt ein Bauverbot mit Ausnahme landwirtschaftlicher Gebäude. Der seit dem 15.10.2015 rechtskräftige Landschaftsplan Baumberge-Nord setzt diese Tradition fort.

Im Rahmen der Behörden-Beteiligung zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren hatte die untere Landschaftsbehörde ihre kritische Position zur Ausweisung des Gebietes „Poppenbeck“ als Konzentrationszone wiederholt. Soweit die Planung aufrecht erhalten bliebe, wäre eine Artenschutzprüfung (Stufe 2) sowie wegen der möglichen Betroffenheit der FFH-Gebiete „Baumberge“, „Brunnen Meyer“ und „Bombecker Aa“ auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die hier insbesondere auf die Fledermausvorkommen in den umliegenden Waldgebieten eingehen müsse. Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 29.03.2016 bittet die Gemeinde Havixbeck, das allgemeine Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet Baumberge des Landschaftsplans Baumberge-Nord für die Ausweisung der Windkonzentrationszone Poppenbeck aufzuheben, bzw. der Ausweisung im Bauleitplanverfahren nicht zu widersprechen.

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, den Widerspruch aufrecht zu erhalten.

Am 21.04.2016 bittet die Gemeinde Havixbeck, auch der Planungsabsicht im Bereich „Herkenstrup“ zuzustimmen, obwohl die Abgrenzung der Windvorrangzone im FNP-Entwurf über die Abgrenzung der Konzentrationszone im Regionalplan hinausgeht (vgl. Anlage).

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, den im FNP-Entwurf geplanten Bereichen „Herkenstrup“ und „Natrup“ vorbehaltlich der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit zuzustimmen.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung der Kreistag.

Anlagen:

Schreiben der Gemeinde Havixbeck vom 29.03.2016 mit 2 Lageplänen

Schreiben der Gemeinde Havixbeck vom 21.04.2016 mit 1 Lageplan

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. Sitzung des Kreistags
am 22.06.2016
TOP 4 öffentlicher Teil
SV-9-0512

Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet "Baumberge" / Schreiben der Gemeinde Havixbeck vom 29.03.2016

Landrat Dr. Schulze Pellengahr skizziert einleitend den bisherigen Beratungsverlauf der Sitzungsvorlage.

Hiernach erklärt sich der Ktabg. Schulze Eskinig für befangen und nimmt an der Entscheidung weder beratend noch entscheidend teil.

Beschluss:

Das Bauverbot des Landschaftsschutzgebietes Baumberge des Landschaftsplanes Baumberge-Nord im Bereich der geplanten Windkonzentrationszone Poppenbeck des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck bleibt bestehen.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	32 JA-Stimmen
	13 NEIN-Stimmen
	2 Enthaltungen



Gemeinde Havixbeck
Herrn Bürgermeister Gromöller
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen:
Auskunft: Herr Grömping
Raum: Nr. 234, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7200
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-888 7200
E-Mail: Hermann.Groemping@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.10.2016

Windkraftplanungen in Havixbeck-Poppenbeck

Fachgespräch über Windenergie und Landschaftsschutz in Havixbeck-Poppenbeck mit der Energie-Agentur (MKULNV) im Rathaus Havixbeck am 22.09.2016

Mit Schreiben vom 29.03.2016 hatte die Gemeinde Havixbeck die untere Landschaftsbehörde gebeten, das allgemeine Bauverbot im LSG Baumberge des Landschaftsplans Baumberge-Nord für die Ausweisung der Windkonzentrationszone Poppenbeck aufzuheben, bzw. der Ausweisung im Bauleitplanverfahren nicht zu widersprechen.

Nach Beratung im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde am 23.05.2016 und im Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 30.05.2016 hat der Kreistag den Antrag mit Beschluss vom 22.06.2016 abgelehnt.

Im Verlauf des o.g. Fachgesprächs wurde die untere Landschaftsbehörde gebeten, die Gründe für die Aufrechterhaltung des Bauverbots im Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu erläutern.

Das LSG Baumberge wurde im Landschaftsplan Baumberge-Nord ausgewiesen, der am 15.10.2015 in Kraft getreten ist. Die Windkraft-Konzentrationszone Poppenbeck liegt mit vollem Umfang innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Grund für die Ausweisung und Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes war vor allem der besondere ästhetische Reiz der Parklandschaft im Bereich der Baumberge. Die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft war bereits 1972 Grund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Baumberge durch die Bezirksregierung. Bereits die Altverordnung enthielt ein Bauverbot mit Ausnahme landwirtschaftlicher Gebäude. Der seit dem 15.10.2015 rechtskräftige Landschaftsplan Baumberge-Nord setzt diese Tradition fort und konkretisiert die wertbestimmenden Merkmale des Schutzgebietes (LP, S. 96):

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa, Dielbach, Asholtbusch, Quellgebiet Nonnenbach, Berkelquelle;
- f.) wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- g.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

In der Gebietsbeschreibung stellt der Landschaftsplan das Schutzgebiet näher vor:

2.2.01 Baumberge

Größe: 3.290,1 ha

Erläuterung

(...)

Der Landschaftsraum zwischen Billerbeck und Havixbeck wird durch die bewegte Topographie der Baumberge bestimmt. Das Relief wird von den fast ebenen Plateauflächen der Erhebungen dominiert, die durch steile und auch flache Stufenhänge begrenzt und von tief in die Baumberge eingreifenden breiten Talungen unterbrochen werden. Insgesamt ist dieser Landschaftsraum durch einen deutlich höheren Anteil von Waldflächen gekennzeichnet, die sich vor allem auf den Hängen wiederfinden. (...)

Herausragende Elemente dieses Schutzgebiets sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünlandflächen zu finden. In Verbindung mit der bewegten Topographie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet. Diese ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z. B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Billerbeck und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden.

Das Landschaftsschutzgebiet Baumberge weist wie alle Schutzgebiete ein allgemeines Bauverbot aus, das für die Errichtung von Windenergieanlagen eine Unberührtheitsklausel enthält:

Unberührt bleiben:

(...)

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

Die Regelung verlangt die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Die Verfahrensweise bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Windkraftnutzung wird im Landschaftsplan wie folgt vorgegeben (LP, S.46):

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine-

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?*
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?*
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?*
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?*

Auf der Grundlage hat die Gemeinde Havixbeck den Kreis Coesfeld gebeten, der Ausweisung zuzustimmen. Nach Beratung im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde am 23.05.2016 und im Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung am 30.05.2016 hat der Kreistag den Antrag mit Beschluss vom 22.06.2016 abgelehnt.

Ausnahmen von den Bauverboten sieht der Landschaftsplan für Windkraft-Anlagen nicht vor.

Eine Befreiung von den Bauverboten ist dagegen möglich gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

Der neue Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015 führt im Kapitel 8.2.2.5 – *Landschaftsschutzgebiete* (S. 67) aus, dass in vielen Gebieten des Landes nahezu der gesamte Außenbereich zum Schutz vor Zersiedelung der Landschaft unter Landschaftsschutz gestellt ist und somit auch der Bau von Windkraftanlagen ausgeschlossen bleibt. Um dennoch einen Beitrag zur Energiewende leisten zu können, beschreibt der Erlass den Weg der Ausweisung von Konzentrationszonen in der Bauleitplanung (s. oben) sowie die Befreiung gem. § 67

BNatschG und formuliert, dass „in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen ist“ (S. 70).

Im Kreis Coesfeld dagegen wurde in allen Landschaftsplangebieten eine ausgewogene Flächenauswahl anhand der zu beachtenden Darstellungen des Regionalplans sowie der Kartierungen zum landesweiten Biotopverbund durch die Landesanstalt für Naturschutz (LANUV) getroffen. Der Gesamt-Flächenanteil aller Landschaftsschutzgebiete im Kreis Coesfeld von ca. 40 % lässt Raum für Windpark-Planungen auch außerhalb der Schutzgebiete – anders als in Kreisen, in denen der Außenbereich vollständig unter Landschaftsschutz gestellt wurde.

Die untere Landschaftsbehörde hat das gesamte Kreisgebiet in den Blick zu nehmen. Auch in anderen Gebieten und Gemeinden des Kreises Coesfeld werden zur Zeit Ausweisungen für die Windkraftnutzung vorgenommen, um das umweltpolitische Ziel der Förderung regenerativer Energieträger zur Einleitung der Energiewende umzusetzen. Dabei werden nicht selten Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzbereiche beansprucht. In jedem Einzelfall ist dabei abwägend auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu beurteilen. Die Konzentrationszone Poppenbeck im Umfeld der Baumberge ist bisher der einzige Bereich, für den der Kreis als Träger der Landschaftsplanung bereits aus Gründen der Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen seine Zustimmung versagt hat.

Der Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 legt fest, dass als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen keine Realkompensation und auch keine Ausgleichszahlung nach dem ansonsten üblichen Bewertungsverfahren (Nohl: *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, MURL 1993*) zu leisten ist. Ersatzweise wird ein Berechnungsschlüssel vorgegeben, der in Abhängigkeit von der vom LANUV vorgenommenen Bewertung der Landschaftsbildeinheiten die Ermittlung der zu leistenden Ersatzgeldzahlung vorgibt. Die dort kartierten und beschriebenen Landschaftsbildeinheiten werden auch für andere Zwecke als die Ersatzgeldermittlung verwendet, so hier zur allgemeinen Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die vom LANUV identifizierten Raumeinheiten sind in Karten dargestellt, was den Eindruck erweckt, dass auch in der Örtlichkeit diese Grenzen scharf nachvollziehbar sind. Das ist tatsächlich nicht der Fall. Die Übergänge sind in der Regel weich und fließend. Auch ist zu berücksichtigen, dass sehr große Objekte wie Windräder von über 200 m Gesamthöhe ihre Landschaftsbildbeeinträchtigungen nicht nur an ihrem Standort ausüben, sondern diese quasi in die benachbarten Sichtbarkeitsräume tragen, die eine völlig andere Empfindlichkeitseinstufung haben können.

Die Gemeinde Havixbeck hat für das Gemeindegebiet eine flächendeckende Potenzialflächenanalyse erarbeitet (enveco GmbH). Darin werden drei mögliche Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung identifiziert: Herkentrup, Natrup und Poppenbeck.

Während die Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen in Herkentrup als eher durchschnittlich bezeichnet werden können, wirken große Windräder in Natrup und Poppenbeck durch ihre relative Nähe zum zentralen Baumbergekamm mit seinen naturfachlichen, kulturhistorischen und touristischen Qualitäten erheblich beeinträchtigend.

Die Gebiete Natrup und Poppenbeck ähneln sich zwar hinsichtlich ihrer relativen Lage zum Hauptkamm der Baumberge. Dennoch unterscheiden sie sich in ihren jeweiligen Wirkungen

auf das Landschaftsbild im Baumberge-Weichbild. Zu Poppenbeck stellt das enveco-Gutachten zusammenfassend fest (S. 24):

Ästhetischer Eigenwert sehr hoch, Empfindlichkeit hoch, Konfliktlastigkeit hoch, da WEA optisch dominant bis in die Baumberge wirken können und Landschaftskulissen der Baumberge evtl. überprägen; viele hochwertige Biotopstrukturen.

Anders in Natrup, wo bereits im alten Gebietsentwicklungsplan eine Windkraft-Konzentrationszone ausgewiesen war. Der Unterschied der Wirkungen großer Windkraftanlagen in beiden Bereichen wird wie folgt beschrieben (S. 34):

Auswirkungen durch die Planung im Bereich Natrup treten durch die Reliefabschirmung und den Verlauf von Wanderwegen innerhalb von Waldflächen zwar deutlich, aber in wichtigen Teilbereichen vermindert auf. Durch die Planung in Poppenbeck ist aufgrund fehlender Reliefunterschiede eine Sichtbarkeit innerhalb sensibler Bereiche verstärkt gegeben.

Der zentrale Baumbergebereich wird in der LANUV-Kartierung dem Landschaftsraum LR-IIIa-025 „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ zugerechnet, einer Landschaftsbildeinheit von „herausragender Bedeutung“. Die Konzentrationszone Poppenbeck liegt an der Grenze zu diesem Landschaftsraum in der niedriger eingestuften Landschaftsbildeinheit LR-IIIa-015 „Hohenholter Lehmebene“. Die beeinträchtigende Wirkung von großen Windkraftanlagen würde sich vor allem im angrenzenden Baumbergebereich von herausragender Bedeutung auswirken. Dies belegt die Untersuchung der enveco GmbH anhand einer Sichtbarkeitsberechnung.

Zusammenfassend vergleicht der Gutachter die Wirkungen von großen Windrädern in beiden Zonen auf das umgebende Landschaftsbild (enveco S. 52)

Im Bereich Natrup ist im Vergleich [zu Poppenbeck] die Auswirkung in die LBE durch die erhöhte Abschirmung des Geländes nach Westen und Nordwesten hin jedoch geringer. Die Anlagen wirken zwar auch hier dominant in die Landschaft, betroffen ist jedoch stärker die intensiv genutzte Agrarlandschaft im Osten. Der Flächenbereich Natrup beinhaltet hier im Vergleich zum Bereich Poppenbeck weniger wertgebende Einzelelemente. Die Auswirkungen sind damit auf die besonders sensiblen Bereiche insgesamt geringer.

Am Ende bleibt jedoch der Versuch unbefriedigend, ein letztlich subjektives Empfinden wie die Wahrnehmung einer Landschaftsbildbeeinträchtigung objektivierbar, messbar und nachvollziehbar zu machen. Der Kreistag Coesfeld sah sich jedoch in der Lage, vor dem geschilderten Hintergrund eine Entscheidung zu fällen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Grömping

(Mail vom 15.11.2016)

Sehr geehrte Frau Böcker,

im Antwortschreiben der Energie-Agentur wurden zwei Nachfragen zur Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde gestellt:

1.

Es wird festgestellt, dass die Lage von Teilen der geplanten Konzentrationszone innerhalb der Biotopverbundstufe 1 nicht erwähnt wird. Eine diesbezügliche Betroffenheit löst gemäß Windenergie-Erlass einen vertieften Prüfbedarf für die naturschutzrechtliche Befreiung aus. Der Thematik wurde in der Stellungnahme nicht weiter nachgegangen, da in erster Linie die Beurteilung der Landschaftsbildbeeinträchtigung zu erläutern war. Der Satzungstext des Landschaftsplanes führt für das Landschaftsschutzgebiet Baumberge sieben Begründungen auf, von denen im Wesentlichen der Punkt „b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ in der Stellungnahme dargelegt wurde.

2.

Das Ersatzgeld fand Erwähnung, weil zu seiner Ermittlung als Ausgleich für Landschaftsbild-Eingriffe durch Windkraftanlagen dem Erlass ein Bewertungsverfahren beigegeben ist. Diesem liegt eine Kartierung als Bewertung der Landschaften in NRW durch das LANUV zugrunde. Ob diese Schnell-Bonitur für die umfassende Beurteilung von Landschaftsbildeingriffen hinreicht, ist fraglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hermann Grömping

KREIS COESFELD - DER LANDRAT
Abteilung 70 - Umwelt
Natur- und Bodenschutz

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-7200
Fax 02541 / 18-888-7200
hermann.groemping@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de